

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Sitzung: Dienstag, 08.11.2022, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen
- 2.1. Bahnsteiganhebung und Modernisierung von Stadtbahnhaltestellen 22-18673
- 2.2. Energiegewinnung aus Abwasser 22-19761
3. Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" 22-19221
4. Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) 22-19222
- 4.1. Änderungsantrag zu 22-19222 - Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) 22-19930
5. Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I) 22-19665
6. Querungshilfe Kirchstraße 22-19325
7. Einrichtung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Isarstraße, Illerstraße (nördlich Isarstraße), Altmühlstraße und Naabstraße 22-19478
8. Erneuerung des Bahnübergangs Teufelsspring zwischen Stiddien und Timmerlah 22-19664
9. Anfragen
- 9.1. Status eines Grundstücksabschnittes auf der ehemaligen Grasseler Straße südlich des Flughafenareals 22-19888
- 9.2. Das Stralsunder Seniorenticket 70+ - ein Erfolgsmodell für Braunschweig? 22-19848
- 9.3. Standards für Fahrradstraßen 22-19901
- 9.4. Wartezeitverkürzungen durch elektronische Stellwerke? 22-19849

Braunschweig, den 1. November 2022

Betreff:
Bahnsteiganhebung und Modernisierung von Stadtbahnhaltestellen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 26.10.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	08.11.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit, des Fahrgastkomforts und der Sicherheit sowie der Erleichterung des Fahrgastwechsels plant die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) den sukzessiven Umbau ihrer bestehenden Stadtbahnhaltestellen mit einem neuen Ausbaustandard. Dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Bahnsteiganhebung von 20 auf 24 cm über Schienenoberkante (SOK)
Damit wird die Barrierefreiheit verbessert und es ist ein nahezu höhengleicher Einstieg vom Bahnsteig in die Fahrzeuge möglich. Der teilweise erforderliche, zeitaufwändige Einsatz der Klapprampen im Fahrzeug kann schrittweise entfallen. Damit erhöht sich neben der Qualität für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste auch die Pünktlichkeit der Stadtbahn.
- Erneuerung der taktilen Leitsysteme nach aktuellem Regelwerk
Damit wird für sehbehinderte Fahrgäste die Benutzung der Stadtbahn verbessert. Mit der Erneuerung der Leitsysteme werden auch die Warteflächen durchgehend anthrazit gepflastert. Dadurch entfällt ein weiterer Kontraststreifen zu den taktilen Elementen, die Haltestelle wirkt insgesamt ruhiger gestaltet. Zudem entsteht dadurch eine klare Trennung der Haltestelle zu z. B. angrenzenden Gehwegen.
Die unmittelbar angrenzenden Aufstellflächen von Lichtsignalanlagen im Bereich der Haltestellenzugänge werden ebenfalls nach aktuellem Regelwerk und in Abstimmung mit der Stadt mit taktilen Leitelementen versehen. Dieses erfordert stellenweise das Versetzen vorhandener Signalmasten.
- Erneuerung der Bahnsteigmöblierung
Unter anderem werden die teilweise noch aus den 1980er Jahren stammenden Wartehallen durch modernen Wetterschutz ersetzt. Es werden mehr Sitzgelegenheiten und Stehhilfen geschaffen und die Beleuchtung wird, soweit noch nicht erfolgt, auf energiesparende LED umgestellt. Die DFI-Anzeiger sind bereits erneuert und können an ihren Standorten verbleiben.
- Verbesserung der Sicherheit
Teilweise sind an einigen Bahnsteigen und Haltestellenzugängen die Wartebereiche noch in Richtung Bahnsteigkante geneigt. Dadurch besteht die Gefahr, dass z. B. Kinderwagen, Rollstühle oder Koffer unbeabsichtigt in den Gleisbereich rollen. Daher werden die Bahnsteige so umgebaut, dass die Querneigung an allen Haltestellen weg vom Gleis geneigt ist.

- Anpassung der Dimensionierung
An einzelnen Haltestellen wird z. B. aufgrund geplanter Wohngebiete sowie schon heute vorhandener, hoher Fahrgastzahlen, durch Vergrößerung der Bahnsteigbreite sowie der Ergänzung um weitere Wartehallen und Sitzbänke das Angebot dem Bedarf angepasst.

Durch die neue Bahnsteigmöbliering entstehen für die Fahrgäste ein höherer Komfort sowie ein deutlich attraktiveres Erscheinungsbild. Einen Eindruck über die neue Gestaltung der Haltestellen bietet die nachstehende Illustration.



Vorher/ Nachher-Vergleich Haltestelle Hansestraße-Ost stadteinwärts

Weiteres Vorgehen:

Die BSVG plant, in Abhängigkeit ihrer planerischen und finanziellen Ressourcen, ab 2023 zusätzlich zu Haltestellenertüchtigungen im Rahmen von Gleisbauprojekten jährlich bis zu vier Stadtbahnhaltestellen umzubauen. Begonnen werden soll mit den Stadtbahnhaltestellen Veltenhöfer Straße (stadteinwärts), Geibelstraße, Hansestraße-Ost und Nordhoffstraße (jeweils beide Richtungen) die entlang der Linie 1 (Wenden – Stöckheim) und teilweise an der Linie 10 (Rühme – Hauptbahnhof) liegen. Die weiteren umzubauenden Haltestellen in den folgenden Jahren liegen derzeit noch nicht fest, orientieren sich aber an geplanten Gleissanierungen oder Gleisbauprojekten im Bestand.

Alle Haltestellen im Rahmen des Stadtbahnausbauprojektes werden zukünftig ebenfalls nach diesem Standard ausgebaut. Bei allen Haltestellen wird ein möglicher Einsatz für die künftigen 2,65 m breiten Fahrzeuge berücksichtigt (vgl. DS 21-16088).

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:
Energiegewinnung aus Abwasser

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	<i>Datum:</i> 26.10.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	08.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	22.11.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag DS 18647-02-02 der CDU-Fraktion in der Ratssitzung vom 24.05.2022 berichtet die Verwaltung wie folgt zum Sachstand:

Zu 1.: Bürgerinformation:

Die Bereitstellung von geeigneten Bürgerinformationen ist auf der Internetpräsenz des Referats 0660 der Stadt Braunschweig vorgesehen. Die Informationen sind seit der 43. Kalenderwoche unter <https://www.braunschweig.de/energiegewinnung-aus-abwasser> abrufbar.

Die ausgearbeiteten Informationen wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit einem externen Fachbüro erstellt und zusammengeführt.

Zu 2.: Prüfung zur Machbarkeit einer Potenzialanalyse für CO2-Einsparungen:

Zur Einschätzung der Machbarkeit, der Kosten und der Finanzierung ist externe Fachexpertise erforderlich. Hierzu wurde ein Ingenieurbüro beauftragt. Die für dieses Thema geeigneten Büros sind nur in geringer Anzahl am Markt vorhanden, so dass deren Kapazitäten begrenzt sind. Die Prüfung wird daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Ergebnis wird gegen Ende des Jahres erwartet und den Gremien dann umgehend vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:

Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

18.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die erste Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ der Stadt Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG. Danach beschließt der Rat über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Eine diesbezügliche Regelung ist in der Hauptsatzung nicht enthalten, so dass der Rat für die Beschlussfassung zuständig ist.

Ausgangslage

Zum 1. Januar 2016 ist der neu eingeführte § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), der eine Ausweitung der Steuerpflicht der öffentlichen Hand zur Folge hat, in Kraft getreten. Die darin geregelte Ausweitung der Steuerpflicht beginnt zum 1. Januar 2023.

Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen unterliegen dann der Umsatzsteuerpflicht.

Umsatzsteuerpflichtige Parkflächen

Nach eingehender steuerrechtlicher Prüfung fallen im Stadtgebiet Braunschweig insgesamt folgende sechs zusammenhängende Parkflächen, deren Stellplätze mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, unter diese Umsatzsteuerpflicht:

- Markthalle
- Kannengießersstraße
- An der Martinikirche
- Jodutenstraße/Klint

- Südstraße
- Willy-Brandt-Platz

Ab 1. Januar 2023 gelten diese Flächen als zusammengefasster Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ und sind umsatzsteuerpflichtig.

Höhe der Parkentgelte und der Parkgebühren

Aufgrund der künftigen Umsatzsteuerpflicht bedarf es einer Entgeltordnung, auf deren Grundlage privatrechtliche Parkentgelte auf diesen insgesamt sechs Flächen erhoben werden. Dies erfordert aufgrund des Wegfalls der o. g. Flächen aus den Parkgebührenzonen zum 1. Januar 2023 zudem eine Anpassung der Parkgebührenordnung (ParkGO), die dem Rat parallel mit DS 22-19222 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Parkgebühren und städtische Parkentgelte haben eine Lenkungsfunction, z. B. in Bezug auf die Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund. Sie dienen aber auch dazu, dass Kurzzeitparkplätze im Straßenraum tatsächlich nur kurz belegt werden, damit möglichst viele Besucher bei Bedarf einen freien Parkplatz finden.

Grundsätzlich kann die Höhe der Entgelte auf den o. g. sechs Flächen unabhängig von der Höhe der Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen festgelegt werden.

Die Erhebung unterschiedlich hoher Beträge von Parkentgelten und Parkgebühren würde aber unnötigen Parksuchverkehr erzeugen. Zur Vermeidung solcher Parksuchverkehre sollen einheitliche Parkgebühren und -entgelte erhoben werden.

Der Verwaltungsvorschlag für die Höhe der Brutto-Parkentgelte (inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) des BgA entspricht daher den in der städtischen ParkGO festgelegten Parkgebühren.

Geltung der StVO

Die o. g. sechs Parkflächen sind wie bisher erreichbar und nutzbar. Bei den Flächen handelt es sich um jeweils faktisch öffentliche Verkehrsflächen, da sie nicht z. B. durch eine Schranke abgegrenzt sind vom übrigen Straßenraum. Die Verkehrszeichen sind und bleiben dort verkehrsbehördlich angeordnet. Unter diesen Voraussetzungen können Parkverstöße durch die Bußgeldstelle weiterhin geahndet werden.

Leuer

Anlage/n:
Entgeltordnung

**Entgeltordnung
der Stadt Braunschweig
für den Betrieb gewerblicher Art (BgA)
„B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“
vom 22. November 2022**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b des Umsatzsteuergesetzes unterliegen Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen der Umsatzsteuerpflicht.

§ 1

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Braunschweig im Rahmen des BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ betriebenen Parkflächen, soweit eine Entgeltspflicht besteht. Die Lage und Größe dieser Parkflächen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Die Parkflächen lauten namentlich:

Markthalle
Kannengießerstraße
An der Martinikirche
Jodutenstraße/Klint
Südstraße
Willy-Brandt-Platz

(2) Die Parkflächen werden von der Stadt Braunschweig als Einrichtung betrieben. Dort gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Stellplätze werden der Öffentlichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die Entgelte für die Nutzung der Stellplätze betragen inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

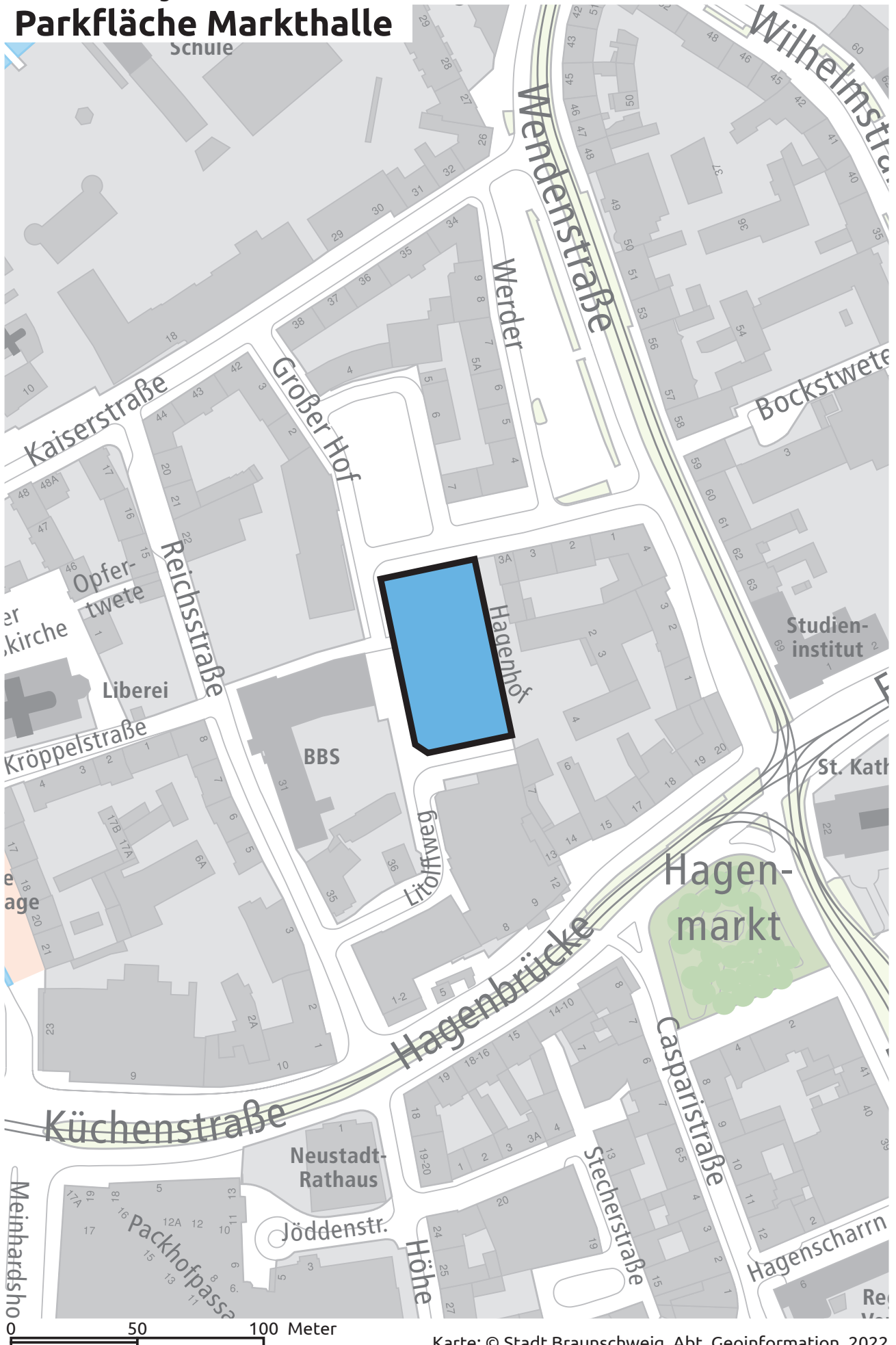
30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen entgeltpflichtigen Zeiten zu beachten.

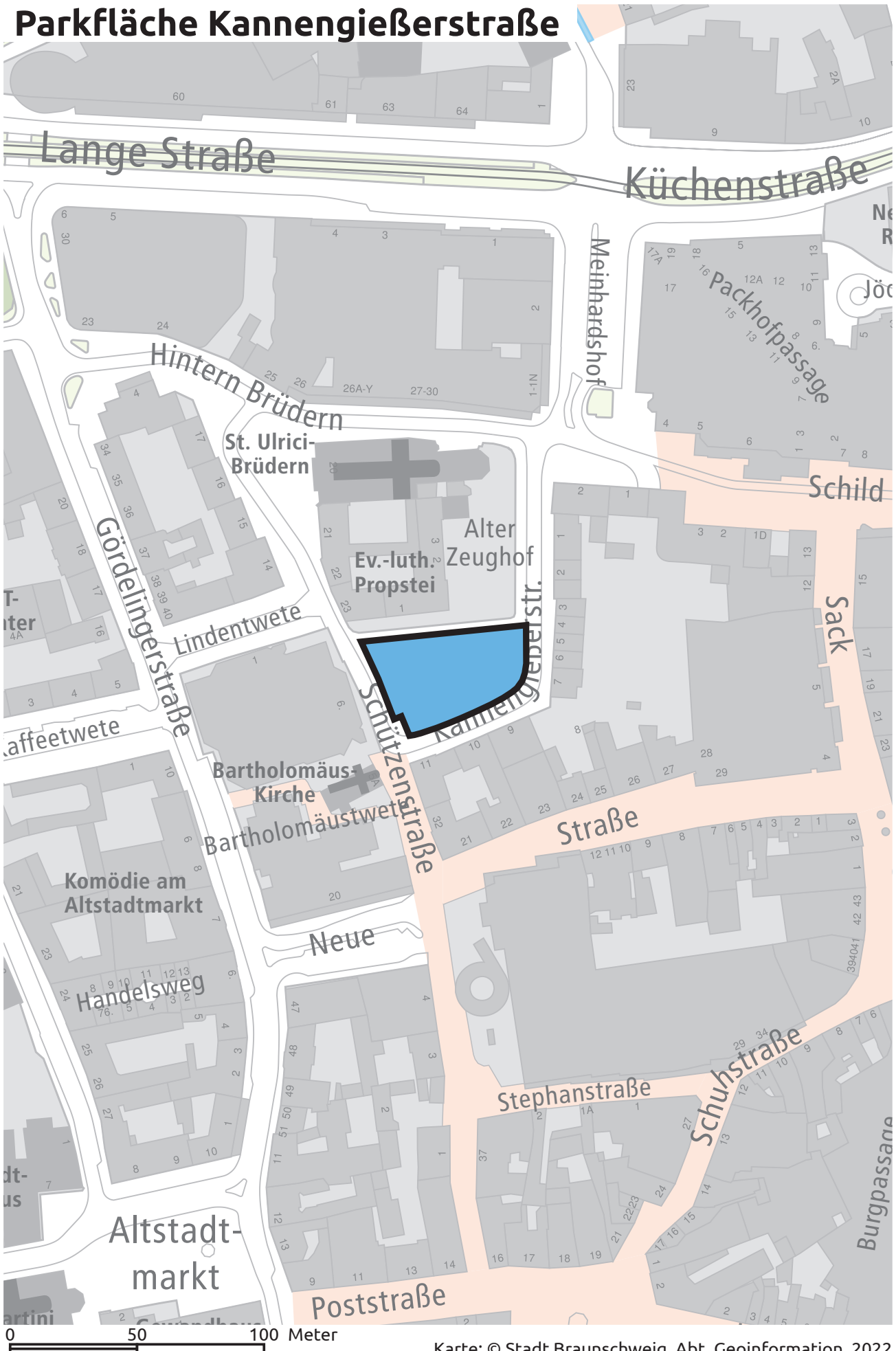
§ 3

Die Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

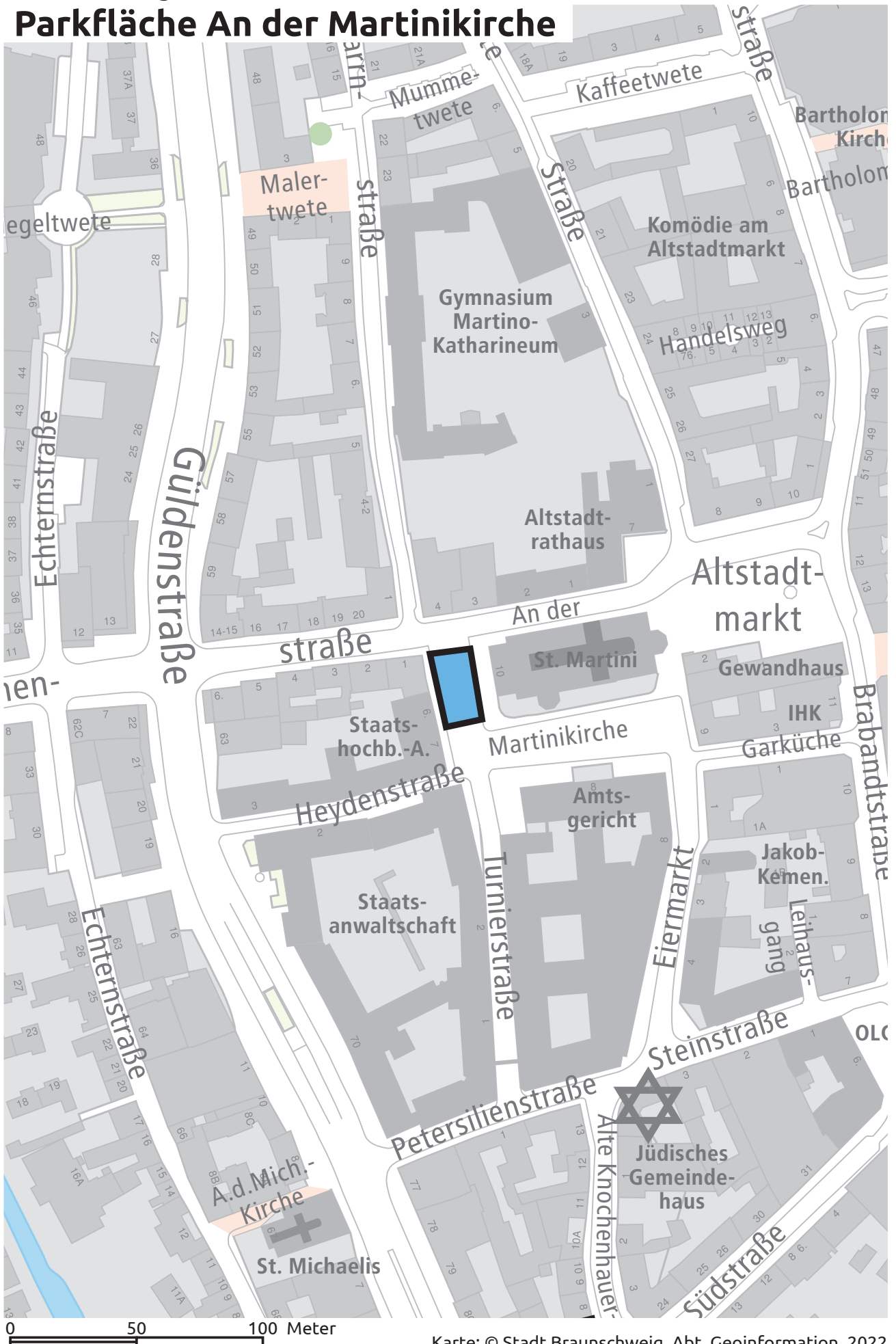
Parkfläche Markthalle



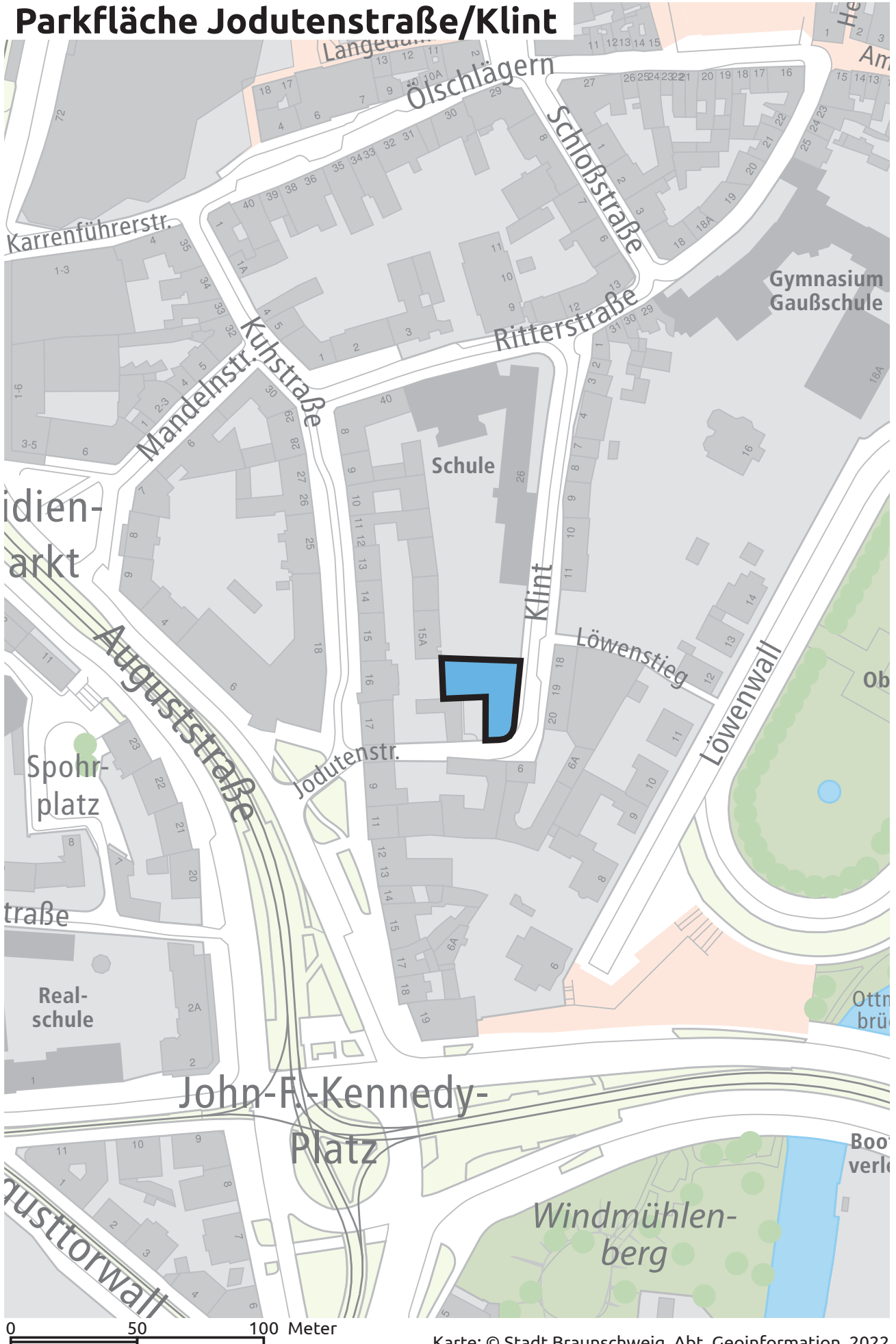
Parkfläche Kannengießerstraße



Parkfläche An der Martinikirche



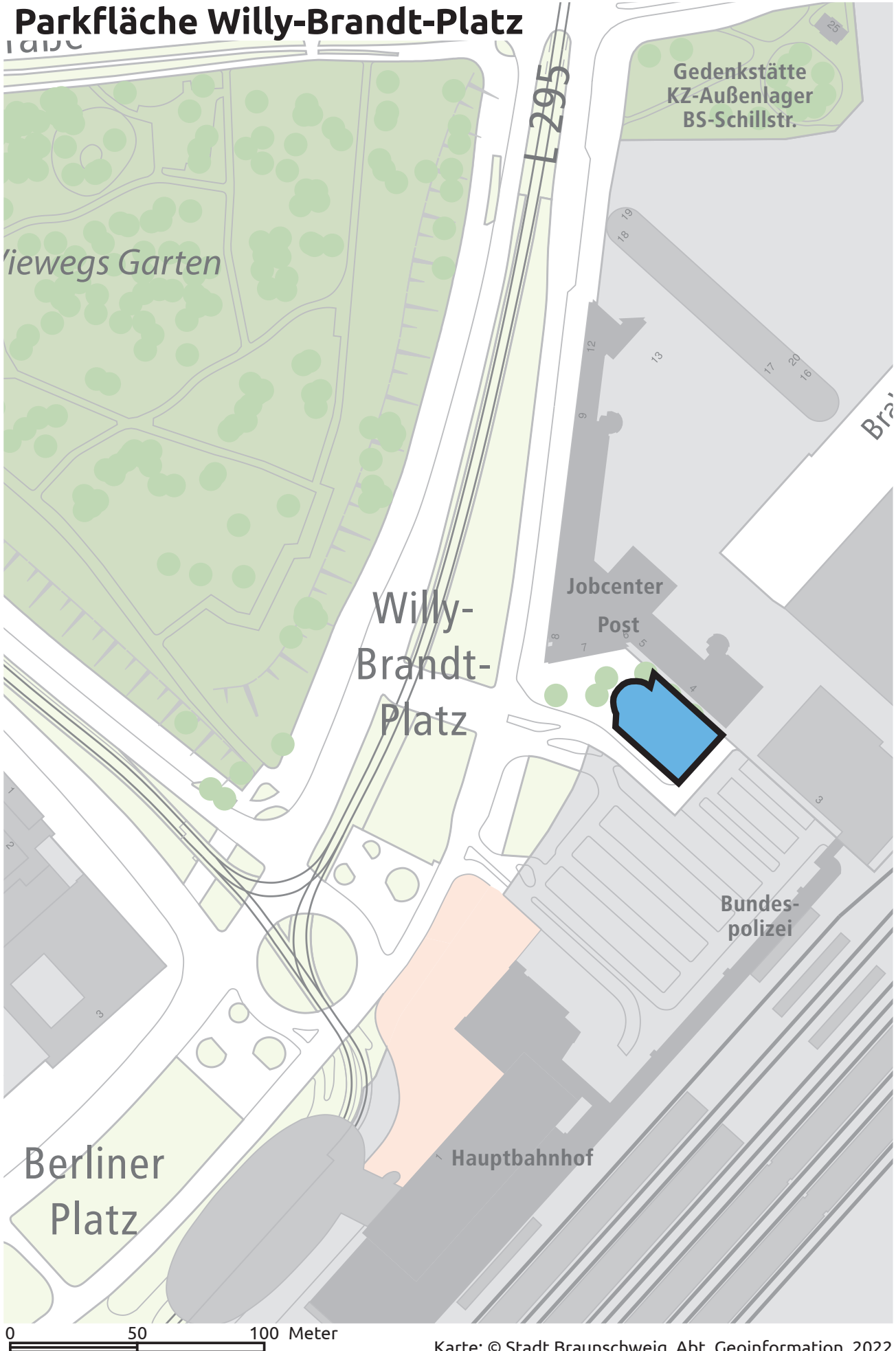
Parkfläche Jodutenstraße/Klint



Parkfläche Südstraße



Parkfläche Willy-Brandt-Platz



Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 3.1
22-19976
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" - Änderungsantrag zur Vorlage 22-19221

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.11.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die erste Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die der Ursprungsvorlage 22-19221 als Anlage beigefügte Fassung der Entgeltordnung wird in Satz 1 des § 2 wie folgt geändert:

Das Wort "inklusive" wird durch das Wort "zuzüglich" ersetzt.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

07.10.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassungen von Satzungen und Verordnungen.

Ausgangslage

Die folgenden sechs Parkflächen werden durch eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.

- Markthalle,
- Kannengießerstraße,
- An der Martinikirche,
- Jodutenstraße/Klint,
- Südstraße
- Willy-Brandt-Platz

Sie werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zusammengefasst. Eine entsprechende Entgeltordnung wird dem Rat mit DS 22-19221 parallel zur Entscheidung vorgelegt. Zugleich müssen mit dieser Neufassung der ParkGO die Parkgebührenzonen auf diese neue Situation angepasst werden.

Anpassung der Parkgebühreuzonen

Die Flächen

- Markthalle,
- Kannengießerstraße,
- An der Martinikirche,
- Jodutenstraße/Klint und
- Südstraße

befinden sich aktuell in der Parkgebühreuzone I.

Der

- Willy-Brandt-Platz

bildet derzeit die Parkgebühreuzone II.

Die künftige Parkgebühreuzone I bleibt in ihrem räumlichen Umfang bestehen, jedoch sind die fünf oben genannten Flächen des BgA zukünftig ausgenommen.

Die aktuelle Parkgebühreuzone II (Willy-Brandt-Platz) entfällt. Stattdessen wird aus der aktuellen Parkgebühreuzone III die künftige Parkgebühreuzone II.

Keine Verlängerung des kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge

Das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge ist gemäß § 3 der aktuellen ParkGO bis zum 31. Dezember 2022 befristet, sodass eine Verlängerung dieser Regelung durch die Verwaltung geprüft wurde.

Parkgebühren haben u. a. eine Lenkungsfunktion, z. B. in Bezug auf die Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund, und dienen auch dazu, dass Kurzzeitparkplätze im Straßenraum tatsächlich nur kurz belegt werden, damit möglichst viele Kraftfahrzeugnutzer bei Bedarf einen freien Parkplatz finden. Parkgebühren im Straßenraum sind zudem bewusst so kalkuliert, dass Parkhäuser in der Regel günstiger sind, damit nicht vorrangig im sehr begrenzt verfügbaren Straßenraum geparkt wird.

Zur Förderung der Elektromobilität war in 2014 – bewusst abweichend von dieser grundsätzlichen Argumentation – das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge als befristeter Impuls eingeführt worden.

Ein solcher Impuls ist inzwischen nicht mehr erforderlich. Der Bestand an Elektrofahrzeugen steigt mittlerweile stetig. Die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen übersteigt deutlich das Angebot.

Entwicklungsperspektive für die Parkgebühren

Gemäß Drucksache 17-05512 ist vorgesehen, die Höhe der Parkgebühren an die jeweilige Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen (jährliche Überprüfung). Die Verwaltung prüft seitdem regelmäßig zum Beginn eines Jahres, ob sich daraus eine Steigerung ergibt, die eine Parkgebührenerhöhung von mind. 0,10 € für 30 Min. Parkdauer zulässt. In diesem Fall würde die Verwaltung dem Rat eine Parkgebühreanpassung vorgeschlagen. Bis Anfang 2022 war das nicht der Fall.

Die nächste Überprüfung wird Anfang 2023 erfolgen. Im März 2022 ist die Schwelle erstmalig überschritten worden. Da sich ein Absinken des Verbraucherpreisindex bis zum

Jahreswechsel derzeit nicht abzeichnet, wird die Verwaltung Anfang 2023 voraussichtlich eine Gebührenerhöhung vorschlagen.

Die generelle Thematik der Parkraumbewirtschaftung inkl. der Höhe der Parkgebühren und die zukünftige Systematik zukünftiger Parkgebührenanpassungen wird im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) thematisiert, öffentlich diskutiert und abgewogen.

Leuer

Anlage/n:
ParkGO

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 22. November 2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkschuldauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltspflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkschuldauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.

(3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

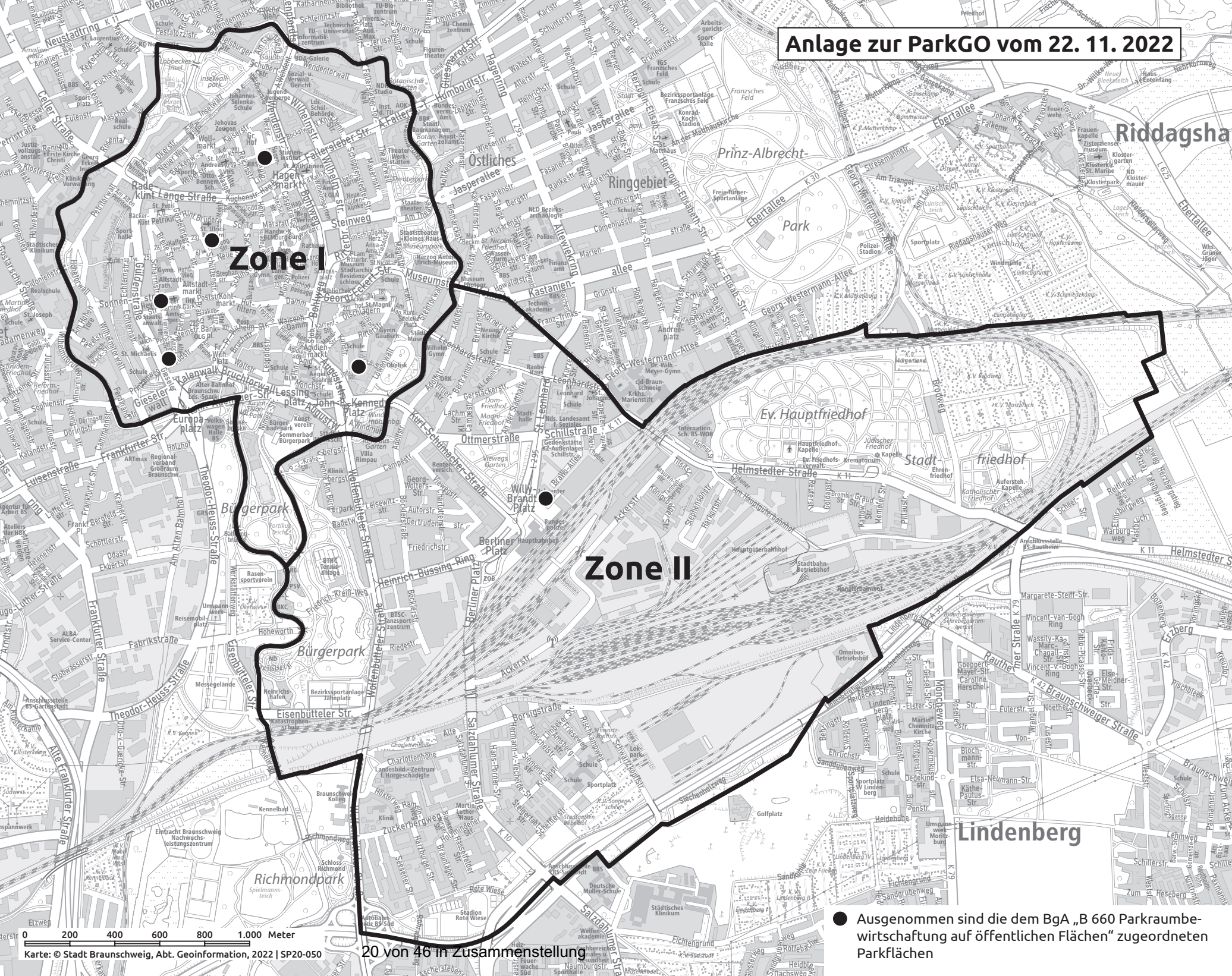
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur ParkGO vom 22. 11. 2022



Zone I

Zone II

● Ausgenommen sind die dem BgA „B 660 Parkraumwirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen

0 200 400 600 800 1.000 Meter

Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022 | SP20-050

20 von 46 in Zusammenstellung

Absender:

**Möller, Mathias / FDP-Fraktion im Rat
der Stadt**

TOP 4.1

22-19930
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 22-19222 - Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.10.2022

Beratungsfolge:

		Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird *unter der Maßgabe* beschlossen, dass (*analog zur Systematik in Parkgebührenzone II*) in der *Parkgebührenzone I* die zeitlich gestaffelte Parkgebührenordnung bis hin zur maximalen Parkdauer von 24 h erweitert wird. § 1 Absatz (2) wird dazu entsprechend angepasst in der angehängten ParkGO.

Sachverhalt:

Der zugrundeliegende Antrag 22-19222 führt in Verbindung mit Antrag 22-19665 (Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)) dazu, dass das kostenlose Parken zukünftig innerhalb der gesamten Okerumflut nicht mehr möglich ist. Der Bereich der Parkraumbewirtschaftung wird damit massiv vergrößert und beinhaltet zukünftig nicht mehr nur die Kerninnenstadt, sondern auch Bereiche, die primären Wohncharakter haben (z. B. Teile des Wallrings, Okerstraße, Kaiserstraße, etc.).

Um auch in diesem Bereich beispielsweise Besuchern die Möglichkeit zu geben, mehr als 3 Stunden parken zu können, soll auch in Zone I analog zur Zone II die maximale Nutzungszeit erweitert werden (natürlich mit den dort geltenden (höheren) Gebühren).

Anlagen:

ParkGO

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 22. November 2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.

(3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

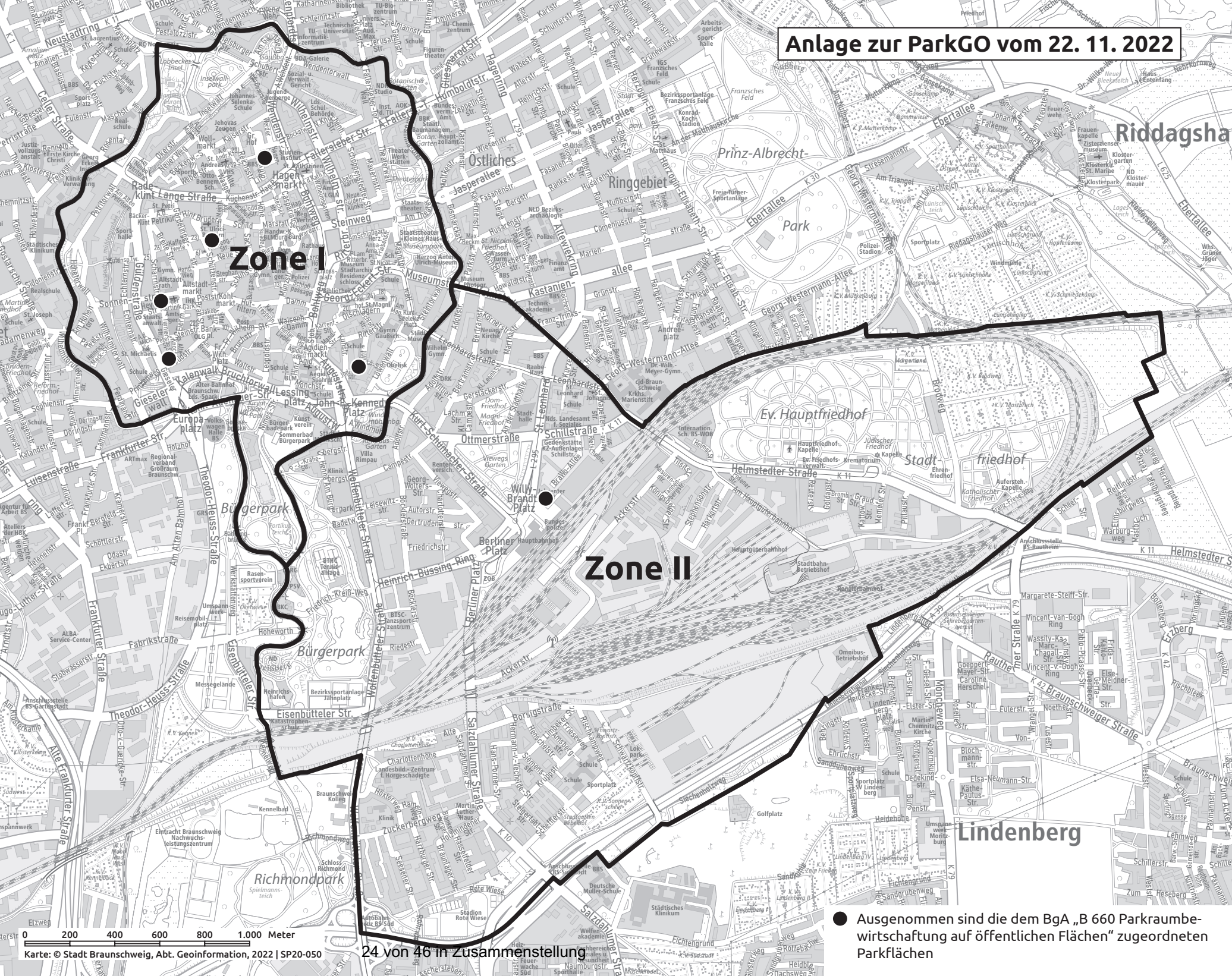
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur ParkGO vom 22. 11. 2022



Zone I

Zone II

● Ausgenommen sind die dem BgA „B 660 Parkraumwirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 4.2
22-19975
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) - Änderungsantrag zur Vorlage 22-19222

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.11.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.

Die der Ursprungsvorlage 22-19222 als Anlage beigefügte Neufassung der ParkGO wird in § 1 (2) bezogen auf die Parkgebührenzone I wie folgt geändert:

"In der Parkgebührenzone I entsprechen die Parkgebühren der Höhe nach den Brutto-Parkentgelten nach § 2 der Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“.

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten."

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

21.10.2022

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Entscheidung)

Sitzungstermin

01.11.2022
08.11.2022

Status

Ö
Ö

Beschluss:

„Der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Parkzone I) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NkomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. i der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut, um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, dessen Auswirkungen über den Stadtbezirk hinausgehen.

Anlass

Die Innenstadt ist ein sehr dicht bebautes Gebiet mit hoher Nutzungsdichte und der zur Verfügung stehenden öffentliche Parkraum ist begrenzt. Zu den Anwohnern, ihren Besuchern, Kunden, Besuchern von Kanzleien, Praxen und Lokalen kommen noch Besucher und Beschäftigte aus der Innenstadt hinzu. Durch die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Nutzergruppen um die zur Verfügung stehenden Stellplätze ergibt sich ein hoher Parkdruck.

Für ein stadt- und umweltverträgliches sowie effizientes Parken in der Innenstadt wird die Parkraumbewirtschaftung mit gebührenpflichtigen Parken auf den gesamten Innenstadtbereich innerhalb der Okerumflut ausgeweitet. Dabei werden mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf den öffentlichen Stellplätzen im Innenstadtbereich die folgenden Ziele verfolgt:

- **Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt**

Durch die Verhinderung von Langzeit- und Dauerparkern wird der Kfz-Umschlag pro Stellplatz erhöht. Dadurch stehen mehr freie Stellplätze zur Verfügung; der Parkdruck nimmt ab und der Parksuchverkehr wird reduziert.

Berufspendler und Besucher hingegen sollen als Langzeit- und Dauerparker aus dem öffentlichen Parkraum in die bisher nicht ausgelasteten Parkhäuser und Tiefgaragen oder

auf P+R-Plätze am Stadtrand ausweichen oder alternative Verkehrsmittel, wie z. B. das Rad oder den ÖPNV zum Erreichen der Innenstadt nutzen.

- Förderung des Umweltverbundes und Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in der Innenstadt**
 Die Erhebung eines Entgeltes für die Parkplatznutzung bewegt Kraftfahrer dazu auf alternative Verkehrsmittel, wie den ÖPNV oder das Fahrrad, umzusteigen. Dadurch nimmt der Kfz-Verkehr insgesamt ab und die Zahl der Fahrzeuge auf Parkplatzzuche reduziert sich. Als Konsequenz nimmt auch der Ausstoß von Lärm und Abgasen in diesem Bereich ab.
- Erhöhung der Parkchancen für Anwohner und Besucher/Kunden**
 Durch die Erhöhung des Kfz-Umschlags pro Stellplatz steht den Anwohnern sowie auch den Kunden und Besuchern Parkraum in attraktiver Lage zur Verfügung. Mit Erwerb eines Bewohnerparkausweises können Anwohner auf allen bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen innerhalb der Bewohnerparkzone ohne Parkschein parken. Ein Bewohnerparkausweis kann für ein Jahr für derzeit 30,70 Euro oder für zwei Jahre für derzeit 61,40 Euro beantragt werden. Für Besucher und Kunden erhöht sich die Parkplatzverfügbarkeit durch die Verlagerung der Langzeit- und Dauerparker. Den Besuchern und Kunden stehen dadurch mehr attraktive Stellplätze im öffentlichen Straßenraum, allerdings kostenpflichtig für max. 3 Stunden als Kurzzeitparkstände, zur Verfügung.
- Beitrag zum Klimaschutz**
 Der Rat hat am 27.09.2022 das Integrierte Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK) beschlossen, welches Maßnahmen beschreibt, die zur Erreichung der zwingend notwendigen Klimaneutralität der Stadt beitragen. Dabei wurde als eine von 19 prioritär umzusetzenden Maßnahme die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (Maßnahme 4.1) beschlossen. Ein Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ein angepasstes klimafreundliches Parkraummanagement, welches mit der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut umgesetzt wird.

Die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut soll zum Erreichen der o. g. Ziele beitragen. Dafür soll die Parkraumbewirtschaftung auch auf die bisher noch nicht bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze ausgeweitet werden. Durch zusätzliche Parkscheinautomaten wird künftig in der gesamten Parkzone I das Parken gebührenpflichtig sein (siehe Anlage). Die Parkzone I entspricht exakt dem Bereich innerhalb der Okerumflut, so dass die neue Regelung auch sehr einfach nachvollziehbar ist: Innerhalb der Okerumflut ist das Parken gebührenpflichtig.

Das Bewohnerparken bleibt von den Neuerungen unberührt und gilt unverändert weiter. Allerdings wird die Zahl der freien Stellplätze durch die Neuregelung voraussichtlich größer werden.

Kontroll- und Überwachungsaufwand

Die Erweiterung des gebührenpflichtigen Parkens erhöht den Kontroll- und Überwachungsaufwand sowie den Aufwand für die Entleerung der Parkscheinautomaten und den Vollstreckungsaufwand. Die zusätzlich erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan-Entwurf 2023/2024 ergänzt.

Vorgehen

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung soll gestaffelt vorgenommen werden, damit der sich daraus ergebende personelle Mehraufwand im Bereich der Überwachung und Vollstreckung sukzessive aufgebaut werden kann. Die erste Erweiterung wird noch mit vorhandenem Personal bei etwas reduziertem Umfang der Kontrollintensität erfolgen.

Zunächst soll die Ausweitung der Bewirtschaftung im südlichen Bereich erfolgen. Die Aufstellung der dafür notwendigen ersten Charge (40 Parkscheinautomaten) wird ab Lieferung im Januar 2023 (in Abhängigkeit der Witterung) rund zwei Monate in Anspruch nehmen. Parallel wird die Beschilderung angepasst. Der Beginn des gebührenpflichtigen Parkens erfolgt damit voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2023.

Die zweite Charge folgt im weiteren Jahresverlauf mit weiteren 35 Parkscheinautomaten mit dem entsprechenden Personalaufwuchs, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 eingestellt werden kann.

Vor Einführung des gebührenpflichtigen Parkens für den ausgeweiteten Bereich wird die Öffentlichkeit informiert.

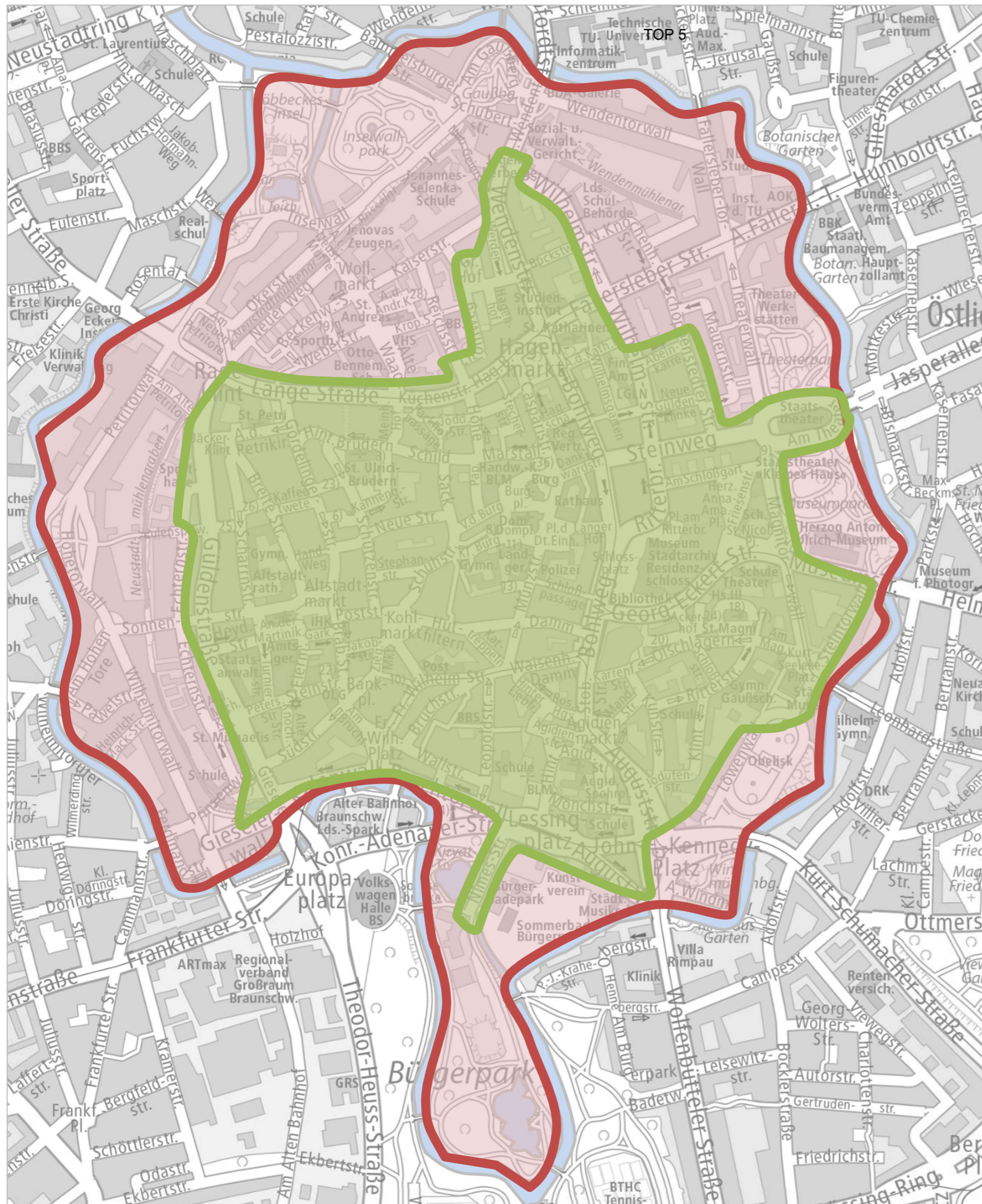
Beschlusslage

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2021 (DS 21-15506) hat der Rat auch den Haushaltsoptimierungsvorschlag 115 "Erweiterung der Fläche des gebührenpflichtigen Parkraums" beschlossen. Dieser Vorschlag wird mit der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut umgesetzt.

Leuer

Anlage/n:


Plan mit Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut




Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut

Stand: 2022

Bearbeitet: Ehrenreich/Jagieniak

 Derzeitiger Bereich mit gebührenpflichtigen Parken in Zone I

 Ausweitung von gebührenpflichtigen Parken auf die komplette Zone I (nach ParkGO)

Stadt Braunschweig
 FB Tiefbau und Verkehr
 Abt. Verkehrsplanung und Verkehrsmanagement

Betreff:
Querungshilfe Kirchstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 24.10.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	08.11.2022	Ö

Beschluss:

„Der Planung und dem Bau der Querungshilfe Kirchstraße entsprechend der Anlagen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Vorlage fällt in die Beschlusszuständigkeit des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben, weil es sich bei der Kirchstraße um eine Verkehrsanlage handelt, deren verkehrliche Wirkung über die Grenzen des Stadtbezirkes hinausgeht.

Anlass

Im April 2022 fand auf Wunsch des Stadtbezirksrates mit der Verwaltung ein Ortstermin an der Kirchstraße statt, um die geeignete Lage einer Querungsstelle zu diskutieren. Die Verwaltung hatte hierzu im Vorfeld eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Einvernehmlich wurde ein Vorschlag angenommen und die Verwaltung gebeten, diesen zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach von Anliegern gegenüber dem Stadtbezirksrat vorgetragener Kritik wurde ein Vorschlag erarbeitet, der jetzt Gegenstand dieser Vorlage ist.

Planung

Die Verwaltung hat die in der Anlage dargestellte Querungsmöglichkeit geplant. Um eine barrierefreie Anlage zu erhalten, werden die Gehbereiche außerhalb der Fahrbahn mit taktilen Leiteinrichtungen und differenzierter Bordhöhe ausgeführt.

Der Standort der Querungshilfe wurde vom Stadtbezirksrat gewünscht und vorher mit betroffenen Anliegern abgestimmt. Die Verwaltung hat den Standort geprüft und schlägt diesen als geeignet vor.

Bürgerinformation

Mit Mitgliedern des Stadtbezirksrates wurde die Planung mehrfach beraten und auch mit Anliegern besprochen und zu einer offenbar konsensfähigen Lösung verdichtet. Der Auftrag für die Planung an dieser Stelle erfolgte aus dem Stadtbezirksrat. Diese Lösung legt die Verwaltung jetzt zur Beschlussfassung vor. Auf eine Bürgerinformationsveranstaltung der Anlieger wird aufgrund der erfolgten Gespräche verzichtet.

Finanzierung

Die Kosten des Straßenbaus werden etwa 25.000 Euro betragen. Die erforderlichen

Haushaltsmittel werden aus den bezirklichen Mitteln des Stadtbezirksrates in Höhe von 12.000 Euro und über die Maßnahmennummer 4S.6600020 in Höhe von 13.000 Euro finanziert.

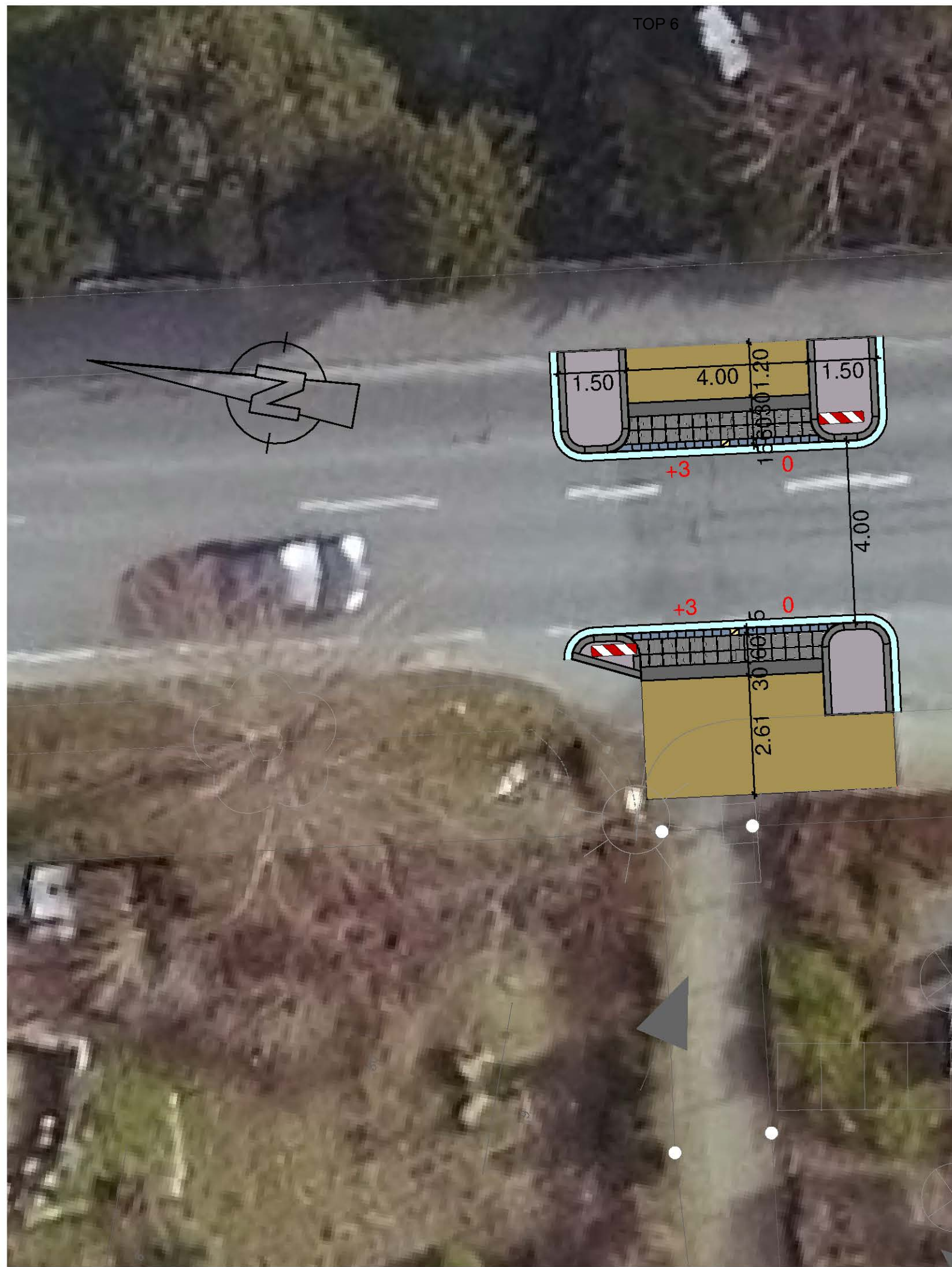
Es ist vorgesehen, die Maßnahme in 2023 zu realisieren.

Hornung








Anlage/n:

Anlage 1 - Lageplan Querung Kirchstrasse

Anlage 2 - Übersichtskarte



Legende

	Gehweg		Querungsstein
	Granitbordstein		Kontraststreifen
	Gosse, Beton		Rippenplatten, quer
	Granit-Großpflaster grau		

Index	Datum	Name	Art der Änderung

Alle Maße und Maßangaben sind am Bau zu prüfen !

Stadt  Braunschweig Fachbereich Tiefbau und Verkehr Abt. Straßenplanung und -neubau Bohlweg 30 38100 Braunschweig	Kirchstraße 1-LP Kirchstraße LageplanM100 10.08.2022 danielzik
	Maßstab: 1: 100

Kirchstraße

Neubau Querungsstelle

Planart	Lageplan		
	Datum	Name	geprüft Braunschweig, den
bearbeitet	August 2022	S. Henning	
gezeichnet	09.08.2022	M. Danielzik	
mitgez.			Kartengrundlagen: Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾ <small>¹⁾ © 2021 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2021 LGLN</small>



TOP 6



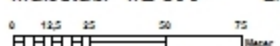
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

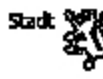
Angefertigt: 26.09.2022

Maßstab: 1:2 500

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen.



Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:
Einrichtung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Isarstraße, Illerstraße (nördlich Isarstraße), Altmühlstraße und Naabstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 14.10.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	02.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	08.11.2022	Ö

Beschluss:

„Der Einrichtung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Isarstraße, Illerstraße (Straßenabschnitt nördlich der Isarstraße), Altmühlstraße und Naabstraße wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NkomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. g der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben zuständig ist, da hier eine Buslinie verkehrt und die Bedeutung deshalb über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass:

An die Verwaltung wurde die Bitte herangetragen, die Isarstraße als Tempo 30-Zone auszuweisen. Die Isarstraße dient überwiegend der Erschließung des Wohngebietes. Die Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h wird einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthalts- und Wohnqualität für die Bewohner leisten. Verkehrliche Nachteile entstehen dadurch nicht. In diesem Zuge werden auch die umliegenden Straßen Naabstraße, Altmühlstraße und Illerstraße (nördlich der Isarstraße), welche ausschließlich der Erschließung des Wohngebietes dienen, in die Tempo 30-Zone integriert. In Verbindung mit der südlich an die Isarstraße angrenzenden Innstraße, Illerstraße und dem Kremsweg, in denen bereits eine Tempo 30-Zone ausgewiesen ist, sind alle Straßen zwischen der Donaustraße und Lichtenberger Straße in einer Tempo 30-Zone integriert (vgl. Übersichtsplan).

Zur Erfüllung der Voraussetzung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) § 45 Abs. 1 c, dass Tempo 30-Zonen keine Straßen mit Leitlinien (Zeichen 340) umfassen dürfen, sind die Mittelmarkierung sowie die Begrenzungslinien im Bereich der Einmündungen zur Illerstraße und zur Naabstraße entlang der Isarstraße im Zuge der Einrichtung der Tempo 30-Zone zu entfernen.

Die Anforderungen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Straßen Isarstraße, Illerstraße (nördlich der Isarstraße), Altmühlstraße und Naabstraße gemäß § 45 Abs. 1 c StVO sind damit erfüllt.

Dabei sind jedoch die Bedürfnisse des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu berücksichtigen. In der Isarstraße verkehrt die Buslinie 423 zur Erschließung des Wohngebiets. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone und damit regelmäßig verbundene rechts-vor-links-Regelung sowie die Temporeduzierung in der Isarstraße würde eine Fahrtzeitverlängerung bedeuten. Das Anhalten und Anfahren bei einer rechts-vor-links-Regelung an jedem Knotenpunkt würde zudem die Sicherheit stehender Fahrgäste und den Komfort für alle Fahrgäste senken.

Um den Belangen des Buslinienverkehrs nachzukommen, kann nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der StVO von der Grundregel rechts-vor-links abgewichen werden und die Vorfahrt durch das Zeichen 301 (einmalige Vorfahrt an der nächsten Kreuzung) angeordnet werden. Es bleiben daher die bestehenden Vorfahrtsregelungen im Verlauf der Buslinie 423 - also an den Straßen Naabstraße, Altmühlstraße und Illerstraße - bestehen. Unter Beibehaltung der bestehenden Vorfahrtsregelung stimmt die BSVG der Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Isarstraße zu.

Die bestehende streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h) auf der Altmühlstraße und im westlichen Teilbereich der Isarstraße wird mit Einrichtung der Tempo 30-Zone aufgehoben.



Hornung

Anlage/n:

Übersichtsplan – Bestand und Erweiterung der Tempo 30-Zone im Bereich zwischen der Donaustraße und der Lichtenberger Straße



Legende:

-  Tempo 30-Zone Planung
-  Tempo 30-Zone Bestand

*Betreff:***Erneuerung des Bahnübergangs Teufelsspring zwischen Stiddien und Timmerlah***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

28.10.2022

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Entscheidung)*Sitzungstermin*01.11.2022
08.11.2022*Status*Ö
Ö**Beschluss:**

„Die DB Netze wird gebeten, die Planung zur Erneuerung des Bahnübergangs Teufelsspring zwischen Stiddien und Timmerlah im Bestand (1:1 Erneuerung) unter Beibehaltung der heutigen straßenräumlichen Situation vorzunehmen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. i der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm sind Zustimmungen zu Verkehrsplanungen auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben übertragen.

Anlass:

Der Bahnübergang Teufelsspring (gleichnamige Straßenbezeichnung) befindet sich innerhalb eines Gleisdreiecks zwischen den Ortschaften Stiddien und Timmerlah. Aufgrund des hohen Alters und Störanfälligkeit der Anlage ist die Erneuerung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Deutsche Bahn (DB) im Rahmen ihrer Planungen auf die Stadt Braunschweig mit der Frage herangetreten, ob eine Aufhebung der Anlage (mit oder ohne Bau einer Unter- oder Überführung) oder eine Erneuerung der Bahnübergangsanlage in Frage kommt. Sofern eine Erneuerung des Bahnübergangs vorgesehen werden soll, ist zu klären, ob die Anlage einen zusätzlichen Rad-/Gehweg erhalten soll oder eine 1:1 Erneuerung (Bestandsituation) erfolgen kann.

Bisherige Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der DS 17-03713-01 gab es seitens der Verwaltung bereits eine Stellungnahme zum Bau eines Radweges zwischen Stiddien und Timmerlah.

Bau einer planfreien Querung (Unter- oder Überführung)

Die Herstellung einer planfreien Querung wird an dieser Stelle kritisch gesehen, da damit erstmals eine für den Kfz-Verkehr zügige und weitgehend behinderungsfreie Nord-Süd-Achse (SZ-Thiede – B 1) entstehen würde. Derzeit liegt die Verkehrsbelastung der Kreisstraße gemäß Verkehrsmodell (Analysefall 2016) bei lediglich 1.400 Kfz/Tag. Durch eine planfreie Querung würde diese Verkehrsbelastung steigen und in der Konsequenz zu einer stärkeren Verkehrsbelastung der betroffenen Ortsteile führen. Darüber hinaus würden die entstehenden Baukosten in keiner akzeptablen Relation zu der Verkehrsbelastung

stehen. Vor diesem Hintergrund kommt seitens der Verwaltung nur eine Erneuerung des Bahnübergangs in Betracht.

Bau eines zusätzlichen Geh- und Radweges im Bereich des Bahnübergangs

Zwischen Stiddien und Timmerlah verläuft die Kreisstraße 20 mit einer ca. 5,80 m breiten Fahrbahn. Die Breite der Straßenparzelle beträgt ca. 11,5 bis 12,5 m. Aufgrund der neben der Fahrbahn (abschnittsweise) verlaufenden Baumreihen, Entwässerungsmulden und -gräben ist ein Geh-/Radweg nur außerhalb der Straßenparzelle unter Ankauf privater Flächen realisierbar.

Bei einer Verkehrszählung von 2017 wurde in der Spitzenstunde eine Querschnittsbelastung von lediglich 115 Fahrzeuge/Stunde (Summe aus beiden Fahrtrichtungen) gezählt, was die o. g. Verkehrsbelastungen des Verkehrsmodells bestätigt. Auch in der Prognose 2030 (Verkehrsmodell Prognose 2030 Ohnefall) erfolgt keine weitere Zunahme der Verkehrsmengen auf dem betroffenen Straßenabschnitt.

Aufgrund der geringen Kfz-Verkehrsstärke ist ein Fahren des Radverkehrs auf der Fahrbahn ggfs. ergänzt durch weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion des Kfz-Verkehrs vertretbar. Perspektivisch sollen die Verbindungen in die Braunschweiger Innenstadt gestärkt werden, da diese Fahrtbeziehung deutlich stärker ausgeprägt ist als zwischen den beiden Ortsteilen.

Der Bau eines zusätzlichen Geh-/Radwegs nur im Bereich des Bahnübergangs führt zu einer Erhöhung der Baukosten von etwa 250.000 € (Kostenschätzung DB), die aufgrund des einseitigen Verlangens alleine von der Stadt zu tragen wären. Da die Priorität für Planungen für einen weiterführenden Geh-/Radweg im Vergleich zu anderen Maßnahmen im Stadtgebiet gering ist, ist ein Geh-/Radweg im Bereich des Bahnübergangs derzeit entbehrlich.

Fazit:

Aus den genannten Gründen ist aus Sicht der Verwaltung die Berücksichtigung eines zusätzlichen Geh-/Radwegs bei der Erneuerung des Bahnübergangs Teufelsspring im Vergleich zu anderen Radverkehrsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar. Ebenfalls ist eine Unter- oder Überführung aufgrund der damit erzeugten Verkehrszunahme nicht sinnvoll. Die Erneuerung des Bahnübergangs sollte daher als 1:1 Ersatz unter Beibehaltung der heutigen Straßenraumsituation erfolgen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 9.1

22-19888

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Status eines Grundstücksabschnittes auf der ehemaligen Grasseler Straße südlich des Flughafenareals

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.10.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Vorlage 15-00634 (Variante 4) wurde der Straßenabschnitt der Grasseler Straße zwischen Eckener Straße und Tiefe Straße in "Alte Grasseler Straße" umbenannt. Der Name "Grasseler Straße" im Abschnitt zwischen der Tiefen Straße und dem Flughafengelände wurde eingezogen.

Mit dem Einzug eines Namens auf Beschluss des zuständigen Stadtbezirksrats wird aber nicht zugleich auch die Straße eingezogen, die den Namen geführt hat. Solange sie nicht entwidmet ist, bleibt sie öffentliche Straße.

Inzwischen ist dort zu sehen, dass ein Teil der verbleibenden öffentlichen Straße als ein nur für den Anliegerverkehr freies Privatgrundstück ausgeschildert und ein Rotlicht zur Regelung des laufenden Verkehrs (**siehe Anlage**) angebracht wurde. Dies vorausgeschickt, fragt die BIBS-Fraktion:

- 1) **Hat die Stadt eine öffentliche Straße an einen Privateigentümer verkauft, ohne dass die Straße zuvor entwidmet wurde?**
- 2) **Wurden die Gremien und die Eigentümer der angrenzenden Flächen entsprechend informiert und beteiligt?**
- 3) **Wie erklären sich die dortigen Zustände?**

Wir bitten um eine Erläuterung der Sachlage.

Anlagen:



Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

TOP 9.2
22-19848
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Das Stralsunder Seniorenticket 70+ - ein Erfolgsmodell für Braunschweig?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.10.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf dem Facebook-Profil der Stadt Stralsund kann man lesen:

Als erste Kommune in Mecklenburg-Vorpommern und als eine von wenigen in Deutschland hat die Hansestadt Stralsund ein kostenfreies Seniorenticket eingeführt.

Seit Anfang September können alle Stralsunderinnen und Stralsunder, die ihren 70. Geburtstag bereits gefeiert haben, das Ticket 70+ in Anspruch nehmen. Den Antrag erhalten sie automatisch. Inzwischen nutzen es fast 8.500 Seniorinnen und Senioren - Tendenz und Begeisterung steigend: Die einen sagen, dass man mit dem Seniorenticket als Rentner in der Stadt kein Auto mehr braucht. Die anderen, dass sie sich jetzt viel mobiler fühlen. Die 80-jährige Barbara Littmann aus dem Stadtteil Knieper West schreibt in einem Brief an den Oberbürgermeister: "Das Seniorenticket ist für mich aufgrund meiner geringen Rente sehr wichtig und außerdem umweltfreundlich zugleich. Ich bin sehr dankbar dafür." Mit Blick in die Zukunft meint Oberbürgermeister Alexander Badrow: "Der Erfolg ist für mich Ansporn, das Projekt im Sommer 2022 fortzusetzen. Und wer weiß, vielleicht schaffen wir es zusammen mit der Bürgerschaft und mit finanzieller Unterstützung sogar, dass bald alle Stralsunderinnen und Stralsunder kostenfrei Bus fahren können."

Weitere Informationen zum kostenfreien Seniorenticket 70+ findet man hier:

www.stralsund.de/shared/Nachrichtenportal/Archiv/2021/08/Ab-September-Start-fuer-kostenfreies-Seniorenticket-in-Stralsund.html

In Braunschweig hingegen sind öffentliche Verkehrsmittel für ärmere Senioren nur schwer erschwinglich. Die Seniorenmonatskarte kostet aktuell

57,80 € und lohnt sich nur bei regelmäßigen Fahrten^[1]. Ein Einzelfahrschein hingegen kostet 2,80 €, sodass man sich gut überlegen muss, ob man für Kaffee und Kuchen in die Innenstadt fährt, weil die Busfahrt fast so teuer ist wie ein kleines Senioren-Gedeck im Café.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung, um die Innenstadt zu beleben, Senioren zu erfreuen, die Umwelt zu schützen und den ÖPNV zu stärken:

1) Um die Größenordnung der verkauften Senioren-Monatsfahrkarten im zeitlichen Verlauf einschätzen zu können: Wie viele Senioren-Karten für Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr wurden im Januar und Juli 2022 verkauft?

2) Wie hoch wären geschätzt die Kosten, das Stralsunder Modell „Seniorenticket 70+“ in Braunschweig umzusetzen?

[1] Quelle: www.bsvg.net/tickets/vrb-fahrpreisuebersicht-2022.html , Stand 17.10.2022

Anlagen: Facebook-Beitrag der Stadt Stralsund (Screenshot)



Stadt Stralsund

22. November 2021 · 🌐

...

Stralsunder Seniorenticket 70+ ein voller Erfolg!

Als erste Kommune in Mecklenburg-Vorpommern und als eine von wenigen in Deutschland hat die Hansestadt Stralsund ein kostenfreies Seniorenticket eingeführt.

Seit Anfang September können alle Stralsunderinnen und Stralsunder, die ihren 70. Geburtstag bereits gefeiert haben, das Ticket 70+ in Anspruch nehmen. Den Antrag erhalten sie automatisch. Inzwischen nutzen es fast 8.500 Seniorinnen und Senioren - Tendenz und Begeisterung steigend: Die einen sagen, dass man mit dem Seniorenticket als Rentner in der Stadt kein Auto mehr braucht. Die anderen, dass sie sich jetzt viel mobiler fühlen. Die 80-jährige Barbara Littmann aus dem Stadtteil Knieper West schreibt in einem Brief an den Oberbürgermeister: "Das Seniorenticket ist für mich aufgrund meiner geringen Rente sehr wichtig und außerdem umweltfreundlich zugleich. Ich bin sehr dankbar dafür." Mit Blick in die Zukunft meint Oberbürgermeister Alexander Badrow: "Der Erfolg ist für mich Ansporn, das Projekt im Sommer 2022 fortzusetzen. Und wer weiß, vielleicht schaffen wir es zusammen mit der Bürgerschaft und mit finanzieller Unterstützung sogar, dass bald alle Stralsunderinnen und Stralsunder kostenfrei Bus fahren können."



Betreff:

Standards für Fahrradstraßen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.10.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur
Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach Mitteilung 22-17999-01 sollen Standards für Fahrradstraßen zusammen mit den Fahrradverbänden bis Ende dieses Jahres entwickelt werden. Parallel dazu haben VCD und ADFC ein Konzeptpapier „Aufwertung von Fahrradstraßen“ veröffentlicht, mit dem an 5 Beispielen gezeigt wird, wie durch einfache Maßnahmen eine wirkungsvolle Verbesserung der Situation der RadfahrerInnen erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang fragen wir:

1. Ist damit zu rechnen, dass das Ergebnis der Entwicklung der Standards für Fahrradstraßen bis Ende 2022 dem AMTA zur Beschlussfassung vorgelegt wird?
2. Sollten diesbezüglich Gespräche zwischen Radfahrverbänden und Verwaltung stattgefunden haben, zu welchem Ergebnis haben diese geführt?
3. Besteht der Plan, sofort nach jeder Einzelfallprüfung einer Fahrradstraße mit der Umsetzung zu beginnen oder erst nach Abschluss aller Prüfungen?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

TOP 9.4
22-19849
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wartezeitverkürzungen durch elektronische Stellwerke?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.10.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zurzeit gibt es eine Diskussion über den Bahnübergang an der Grünewaldstraße. Im Braunschweig Spiegel kann man dazu folgenden Absatz lesen:

„Völlig unverständlich bleibt aber die Tatsache, dass keine der mit den Planungen betrauten Stellen die eigentlich naheliegendste Variante betrachtet hat: Nämlich die – wie bisher auch – ebenerdige Querung der Gleise mit Schranken (bezeichnet als „Null-Variante“). Dass diese Null-Variante nicht zu überlangen Wartezeiten vor den Schranken führen muss, zeigte sehr anschaulich der Ingenieur Thomas Schmidt, der seit vielen Jahre mit der Entwicklung von Signalkomponenten für Bahnübergänge betraut ist. Wenn die beiden jetzigen manuellen Stellwerke am Bahnhof Gliesmarode zukünftig durch ein elektronisches Stellwerk ersetzt werden (die Bahn plant dies für Ende 2024 und möchte dadurch 7 Stellen einsparen), können die Schließzeiten der Schranken auf rund 2 Minuten pro Zug begrenzt werden, so Schmidt. Das entspricht in etwa den Bedingungen und Zeiten am Bahnhof Wolfenbüttel. Das bedeutet gegenüber der jetzigen Situation mindestens eine Halbierung der Wartezeiten.“^[1]

Elektronische Stellwerke sind bekanntlich keine neue Erfindung, und auch in Braunschweig wurden wichtige Weichenstellungen zu dieser Entwicklung gelegt. Schon Ende der 1970er Jahre stellte das Bundesbahn-Zentralamt in Zusammenarbeit mit der Signalbauindustrie und der TU Braunschweig Überlegungen an, wie Eisenbahntransporte künftig elektronisch gesteuert und überwacht werden könnten. Das Projekt wurde als *DIANE* bezeichnet (*digitales, integriertes und automatisches Nachrichtensystem der Eisenbahn*). Und bereits in den späten 1980er Jahren entwickelte die Braunschweiger Firma IVV (später Adtranz Signal, jetzt Bombardier Transportation Signal) ein elektronisches Stellwerk für Lokal-, Industrie- und Stadtbahnen mit dem Produktnamen MCDS.^[2]

Lange Wartezeiten gibt es aktuell nicht nur am Bahnübergang Grünewaldstraße. Ein bekanntes Sprichwort lautet: „Man ist kein Braunschweiger, wenn man noch nicht am

Bahnübergang Grüner Jäger gewartet hat.“^[3] Laut Regionalheute werden sich dort die Wartezeiten zukünftig sogar noch vermehren.^[4] Ebenso ist der Bahnübergang zwischen Stiddien und Timmerlah für seine langen Wartezeiten bekannt.

Solche Wartezeiten sind nicht nur lästig, sie belasten auch die Umwelt und können Menschenleben gefährden, falls jemand auf die Idee kommt, rechtswidrig die Wartezeit mit einer Fahrt um die geschlossenen Schranken herum abzukürzen.^[5]

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1) An welchen Bahnübergängen in Braunschweig ließe sich die Wartezeit durch elektronische Stellwerke verkürzen?

2) Gibt es schon Planungen der DB, an diesen Bahnübergängen elektronische Stellwerke einzurichten? Falls ja: Bis wann ist dies geplant?

^[1] <https://braunschweig-spiegel.de/bahnuebergang-gruenewaldstrasse-verkehrswende-mit-oder-ohne-umweltzerstoerung/>

^[2] https://dewiki.de/Lexikon/Elektronisches_Stellwerk

^[3] Freunde des Wartens an diesem Bahnübergang finden dazu hier ein Video: www.youtube.com/watch?v=zwXAalhKkJo

^[4] <https://regionalheute.de/braunschweig/bahnuebergang-ebertallee-zukuenftig-wohl-noch-haeufiger-geschlossen-braunschweig-1666280253/>

^[5] Die Bundesregierung warnt vor dieser unterschätzten Gefahr hier: www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/alt-inhalte/bahnuebergaenge-die-unterschaetzte-gefahr-318442

Anlagen: